

8. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet – Windenergie Bardenflether der Stadt Elsfleth

Der Rat der Stadt Elsfleth hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 den **Feststellungsbeschluss** zur 8. Flächennutzungsplanänderung Sondergebiet – Windenergie Bardenfleth- mit der Begründung und dem Umweltbericht gefasst. Die Änderung betrifft den Rotorbereich der Windenergieanlage (WEA) 2. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes beträgt rd. 1,54 ha und liegt in Vorwerkshof/Bardenfleth. Der Anlagenstandort der WEA 2 befindet sich südlich des Gewässers Bardenflether Tief.

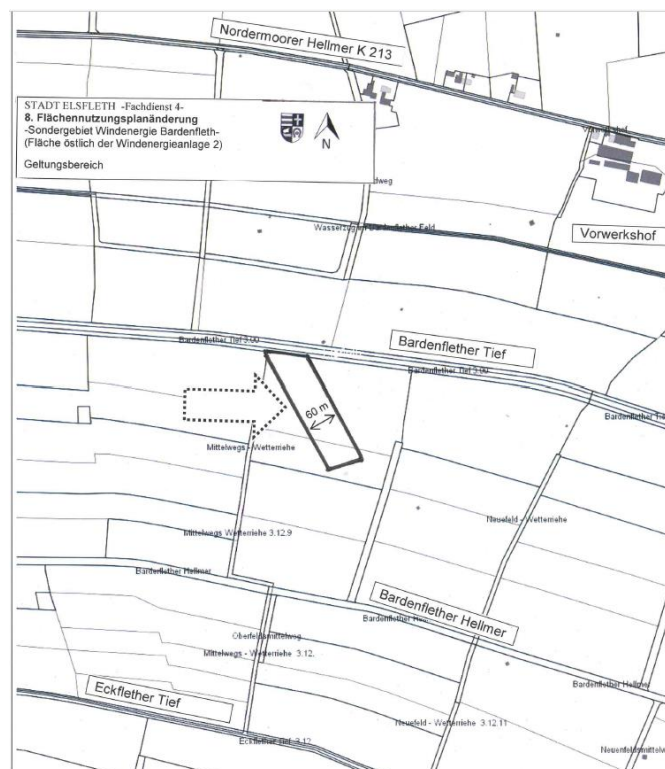
Der **Landkreis Wesermarsch hat** mit Verfügung vom 21.08.2018, Az. DII-61-ELF-F.8-2017 **die 8. Flächennutzungsplanänderung genehmigt**. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) **in Kraft**.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elsfleth unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden ist. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem, § 7 Abs. Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der vorgenannte Bauleitplan nebst Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, liegt mit der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 7, während der Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan umrandet gekennzeichnet.

Karte 1:



Karte 2:



Diese Bekanntmachung wird mit dem Geltungsbereich zudem im Aushangkasten beim Rathaus sowie auf der Internetseite <http://www.elsfleth.de/politik-und-verwaltung/oeffentliche-auslegungen.php>, veröffentlicht. Die Planunterlagen sind auf der Homepage der Stadt Elsfleth eingestellt.

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin